



stadtwerke **asm**  
BRIXEN | BRESSANONE

**Stadtwerke Brixen AG/ASM Bressanone SpA**  
I-39042 Brixen/Bressanone Via Alfred-Ammon-Straße 24  
Tel. +39 0472 823 500 Fax +39 0472 823 666  
mail@asmb.it www.asmb.it

MwSt.-Nr. / Part. IVA: 01717730210 UID-Nr. IT01717730210  
Eintr. H.R. BZ / Iscr. R.I. BZ 01717730210  
Handelskammer Bozen / Rag. CCIAA Bolzano 159851  
Ges.-Kap. / Cap. sociale € 35.000.000,00 v.e/i.v.  
Gesellschaft unter der Leitung und Koordination der Gemeinde Brixen  
Società soggetta all'attività di direzione e coordinamento del Comune di Bressanone

Imposta di Bollo  
assolta in modo  
virtuale.  
Autorizzazione  
dell'Intendenza di  
Finanza di Bolzano  
n. 6555/81/2'  
del 8/4/1981

## I. Umfang der Versorgung

1. Die Lieferung von Wärme durch die Stadtwerke Brixen AG erfolgt während der Dauer dieses Vertrages ganzjährig.

Als Wärmeträger wird Wasser verwendet, welches in einem geschlossenen Kreislauf zirkuliert. Die Temperatur des Wärmeträgers wird entsprechend den Tages- und Nachterfordernissen bzw. Sommer- und Winterfordernissen gleitend zwischen 65 Grad und 90 Grad angepasst. Bei der Einstellung von Temperaturen des Wärmeträgers wird davon ausgegangen, dass die sekundärseitigen Heizungseinrichtungen des Kunden in Hinblick auf obige Vorlauftemperatur richtig bemessen, sachgerecht ausgeführt sind und einwandfrei funktionieren.

2. Der Kunde verpflichtet sich während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages die gesamte Wärme von der Stadtwerke Brixen AG zu beziehen. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Wärmebezuges von der Stadtwerke Brixen AG (z. B. Ölheizung usw.) führen, bedarf einer Sondervereinbarung mit der Stadtwerke Brixen AG in schriftlicher Form. Ausgenommen davon sind die Verminderung des Wärmebezuges durch Energiesparmaßnahmen sowie der Einsatz von Sonnenkollektoren im Bereich der Warmwasseraufbereitung und die zeitweise Mitverwendung eines Kachelofens bzw. Bauernofens.

## II. Wärmehzählung

1. Die von der Stadtwerke Brixen AG gelieferte Wärmemenge wird vom Wärmehzähler gemessen. Art, Fabrikat und Größe sowie ein allenfalls notwendiger Austausch des Wärmehzählers werden durch die Stadtwerke Brixen AG bestimmt. Den Beauftragten der Stadtwerke Brixen AG ist der Zugang zu Wärmehzählstation und Sekundärzählern jederzeit gestattet.

Von Störungen oder Beschädigungen des Wärmehzählers, insbesondere Verletzungen der Siegel, hat der Kunde an die Stadtwerke Brixen AG unverzüglich Mitteilung zu machen.

2. Der Wärmekunde ist berechtigt, die Überprüfung der Messeinrichtungen auf eigene Kosten zu fordern und bei der Überprüfung einen Vertrauensmechaniker hinzuzuziehen.

Sollten an der Messeinrichtung Fehler festgestellt werden, die die gesetzliche Toleranzgrenze überschreiten, so werden die Stadtwerke Brixen AG in jedem Fall ab jenem Monat, in welchem die Unregelmäßigkeiten festgestellt wurde, den tatsächlichen Verbrauch auf Grund eines Korrekturfaktor ermitteln oder, sollte die Festsetzung des Korrekturfaktors nicht möglich sein, den zu verrechnenden Verbrauch auf Grund des Wärmeverbrauches in gleichen Zeitabschnitten und unter gleichen Lieferbedingungen festsetzen und dem Kunden den entsprechenden Differenzbetrag gut schreiben bzw. anlasten. Wenn die Überprüfung auf Antrag des Kunden erfolgt ist und festgestellt wird, dass die gesetzliche Toleranzgrenze überschritten wird, so übernehmen die Stadtwerke Brixen AG die Kosten für die Überprüfung.

## III. Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung

1. Sollte die Stadtwerke Brixen AG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Transport oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Der Kunde ist im Falle einer länger andauernden Unterbrechung verpflichtet, unverzüglich in Abstimmung mit der Stadtwerke Brixen AG die entsprechenden Maßnahmen der Schadensverhinderung und -minderung im Bereich hauseigener Anlagen, insbesondere Heizungseinrichtungen zu veranlassen.

2. Die Stadtwerke Brixen AG haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte unmittelbare Schäden, die aus dem Bestand und Betrieb der Anlage entstehen.
3. Die Stadtwerke Brixen AG ist berechtigt, die Wärmehlieferung einzustellen, wenn der Kunde den Wärmehlieferungsvertrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen der Stadtwerke Brixen AG ohne deren schriftliche Zustimmung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Siegeln gehört, den Wärmehzähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine von der Stadtwerke Brixen AG zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten der Stadtwerke Brixen AG den Zutritt zu den Wärmehübergabestationen verweigert.
4. Die Stadtwerke Brixen AG ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene Wärmehlieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der von der Stadtwerke Brixen AG entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen. Für den Fall, dass der Wärmekunde trotz schriftlicher Mahnung erhebliche Vertragsverstöße im Sinne obiger Ausführungen begeht oder fortsetzt, kann der Vertrag durch die Stadtwerke Brixen AG fristlos für aufgelöst erklärt werden.

## IV. Wärmehpreis, Rechnungslegung, Steuern

1. Der Wärmehpreis setzt sich aus dem Preis pro kWh zusammen. Die einzelnen Preise sind im Tarifblatt ausgewiesen und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe kommt zum jeweils geltenden Wärmehpreis hinzu. Das Tarifblatt ist bindender Vertragsbestandteil. Preisadjustierungen können von der Stadtwerke Brixen AG vorgenommen werden.

2. Bei Kunden mit einer Wärmehleistung ab 100 kW und bei Rücklauftemperaturen unter einem bestimmten Wert (siehe Tarifblatt) erfolgt ein Abschlag auf den Wärmehpreis.
3. Grundlage der Abrechnung für den Wärmehpreis ist das Ergebnis der Wärmehzählung. Der Wärmehzähler wird von der Stadtwerke Brixen AG periodisch abgelesen. Die Rechnungslegung der gelieferten Wärmehmengen erfolgt periodisch aufgrund der Wärmehzähler. Eine Mindestmenge von 300 kWh pro kW Wärmehleistung und Jahr wird als Mindestmenge in jedem Fall in Rechnung gestellt, auch wenn der tatsächliche Verbrauch pro Jahr unter diesem liegt (siehe aktuelles Tarifblatt). Die Berechnung der Mindestabnahme beginnt mit Abschluss des Wärmehlieferungsvertrages und endet bei dessen Auflösung. Die Stadtwerke Brixen AG behalten sich das Recht vor, die periodischen Zeitabschnitte für die Rechnungslegung den betrieblichen Notwendigkeiten anzupassen.
4. Alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuerabgaben, die aus dem Wärmehlieferungsvertrag erwachsen, sowie Registergebühren gehen zu Lasten des Kunden.
5. Der Kunde ist angehalten, die Rechnungen im vorgegebenen Zeitraum zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden die im jeweils gültigen Tarifblatt enthaltenen Verzugszinsen berechnet.

## V. Übertragung und Beendigung der Wärmehlieferung/Vertragsänderung/Vertragsauflösung

1. Der Wärmehlieferungsvertrag wird auf ein (1) Jahr abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern erstmals nach Ablauf von einem (1) Jahr ab Vertragsabschluss unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist (maßgebend ist das Absendedatum) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Jahr.
2. Sollte der Wärmehlieferungsvertrag aufgelöst werden und mehr als 18 Monate lang kein weiterer Wärmehlieferungsvertrag abgeschlossen werden, ist vor einem neuerlichen Wärmebezug die Anschlussgebühr (laut gültigem Tarifblatt) neu zu entrichten.
3. Der Vertrag erlischt automatisch bei Auflösung des Anschlussvertrages.
4. Im Falle von Sekundärzählern gelten die 18 Monate laut Punkt 2 ab dem Tag der Vertragsauflösung des letzten Sekundärzählers.
5. Der vorliegende Vertrag kann von der Stadtwerke Brixen AG mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden dann einseitig abgeändert werden, wenn sich für den Kunden keinerlei Nachteile aus der Abänderung ergeben oder wenn es objektive und nicht von der Stadtwerke Brixen AG zu vertretende Gründe, wie z. B. technische Vorschriften, gesetzliche Bestimmungen, höhere Gewalt, usw. notwendig machen. Erfolgt die Änderung zugunsten des Kunden, so legen die Stadtwerke Brixen AG nach freiem Ermessen aber unter Berücksichtigung der technischen Notwendigkeiten, den Beginn der Änderung fest.
6. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmehlieferungsvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, und zwar
  - 6.1 durch die Stadtwerke Brixen AG, unbeschadet der Bestimmungen in III.3:
    - 6.1.1. Wenn der Kunde trotz nachweislich schriftlicher Mahnung mit mehr als 2 Zahlungen für die Wärmehlieferung in Rückstand gerät.
    - 6.1.2. Bei dauernder Einstellung des Betriebes des Heizwerkes aufgrund behördlicher Verfügung, sofern diese ihre Ursache nicht in von der Stadtwerke Brixen AG zu vertretenden Umständen (konsenswidriger Betrieb, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschriften etc.) hat;
    - 6.1.3. im Falle höherer Gewalt;
  - 6.2 durch den Kunden,
    - 6.2.1 bei grober Verletzung der Stadtwerke Brixen AG obliegenden Pflicht zur Lieferung von Wärme.

Bei Auflösung des Vertrages bzw. Einstellung der Wärmehlieferung durch Verschulden von Seiten des Kunden stehen diesem keine wie auch immer gearteten Ersatzansprüche und/oder Entschädigungen zu.

## VI. Vertragsvereinbarungen und Gerichtsstand

1. Nebenabreden bestehen nicht; von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.
2. Für etwaige Streitigkeiten aus oder über diese Vereinbarung wird der Gerichtsstand Brixen vereinbart.
3. Im Sinne des Legislativdekretes vom 15. Jänner 1992 Nr. 50 sowie den entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen wird der Wärmekunde darauf hingewiesen, dass er vom gegenständlichen Wärmehlieferungsvertrag innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss mittels abgegebener und gegengezeichneter, einfacher Meldung bei der Stadtwerke Brixen AG oder mittels eingeschriebenem Brief mit Rückantwort an die Stadtwerke Brixen AG zurücktreten kann.

Für die Stadtwerke Brixen AG

Der Kunde

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_